ALLGEMEINE ABNAHMEBEDINGUNGEN
(kurz: AAB)

Kiendler Vulkanalndstrom GmbH
Ragnitz 5, 8413 Ragnitz, FN 203679 d, ZRS Graz
(im Folgenden als „Stromlieferant“ bezeichnet)
(im Folgenden als „Stromabnehmer“ bezeichnet)

Fassung 01.01.2025

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Für wen gelten diese AAB?

Diese AAB regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Stromabnehmer und dem Einspeiser. Der Begriff „Einspeiser“ umfasst alle Geschlechter; aus Gründen der Lesbarkeit wird nur dieser Begriff verwendet.

Diese AAB gelten für Verbraucher und Kleinunternehmer. „Kleinunternehmer“ sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ bestimmen sich nach § 1 Abs 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

1.2. Was ist Gegenstand des Abnahmevertrages?

Der Einspeiser ist Betreiber einer den technischen Normen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden in Österreich gelegenen Anlage, die elektrische Energie aus ausschließlich erneuerbaren Quellen erzeugt (im Folgenden als „Erzeugungsanlage“ bezeichnet). Falls es sich um eine rohstoffabhängige Anlage handelt, verfügt der Einspeiser über einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012).

Gegenstand des Abnahmevertrages ist die Abnahme der vom Einspeiser am vereinbarten Zählpunkt eingespeisten Energie.

Mit dem Abschluss des Abnahmevertrages verpflichtet sich der Einspeiser zur Einspeisung der durch die Erzeugungsanlage erzeugten Energie abzüglich der hinter dem vereinbarten Zählpunkt selbst verbrauchten und der für den Betrieb der Anlage erforderlichen elektrischen Energie. Der Einspeiser ist zudem verpflichtet, dem Stromabnehmer die für die eingespeiste Energie ausgestellten **Herkunftsnachweise** entsprechend Punkt 3 zu überlassen. Der Stromabnehmer verpflichtet sich zur Abnahme der gesamten vereinbarten eingespeisten Energie und Bezahlung der Abnahmevergütung.

Die Abnahme der eingespeisten Energie erfolgt auf Basis der tatsächlich von der Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages, sondern obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber, mit dem ein gesonderter Netzzugangsvertrag abzuschließen ist. Der Einspeiser ist für den Abschluss und die Einhaltung des Netzzugangsvertrages für die Erzeugungsanlage und die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen selbst verantwortlich.

Mit Abnahmebeginn wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch der Stromabnehmer angehört.

2. ABNAHME UND VERTRAGSDAUER

2.1. Was sind die Voraussetzungen der Abnahme?

Der Beginn der Abnahme der eingespeisten Energie zur Erfüllung des Abnahmevertrages durch den Stromabnehmer steht unter folgenden Bedingungen:

a. Für den Zählpunkt muss ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Erzeugungsanlage berechtigten Netzbetreiber sowie ein den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechender Netzzugang bestehen;
b. Für den Fall, dass die vom Einspeiser eingespeiste Energie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abnahmevertrages bereits von einem anderen Unternehmen abgenommen wird, die ordnungsgemäße Durchführung des Wechselprozesses.
c. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart, ein aufrechter Stromlieferungsvertrag mit der Kiendler Vulkanlandstrom GmbH und der Bezugsanlage des Kunden.

2.2. Wann beginnt die Abnahme?

Die Abnahme der eingespeisten Energie beginnt, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem auf die Erfüllung der in Punkt 2.1 genannten Voraussetzungen folgenden Tag.

2.3. Wie lange gilt der Vertrag? Wann und wie kann er gekündigt werden?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Abnahmevertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Einspeiser kann den auf unbestimmte Zeit geltenden Abnahmevertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Der Stromabnehmer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen.

Wurde eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, kann der Einspeiser der Verlängerung bis spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit widersprechen, andernfalls der Abnahmevertrag auf unbestimmte Zeit gilt. Der Stromabnehmer kann der Verlängerung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen widersprechen. Die Mindestvertragslaufzeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Zugangs bei der jeweils anderen Vertragspartei. Der Einspeiser kann Kündigungen bzw. für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Stromabnehmer formfrei vornehmen (z.B. elektronisch über dessen Website, in dessen Kundenportal oder an die offizielle E-Mail-Adresse des Stromabnehmers, welche auf der Webseite bekannt gegeben ist).

2.4. Kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden?

Eine vorzeitige Beendigung des Abnahmevertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine der Vertragsparteien unzumutbar erscheinen lässt, jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a. wenn der Einspeiser falsche Angaben über die Art oder die Leistung der Erzeugungsanlage macht;
b. wenn an der Erzeugungsanlage Änderungen vorgenommen werden, welche im Widerspruch zum vereinbarten Vertragsgegenstand stehen;
c. wenn der Einspeiser Mess-, Steuer-, oder Datenübertragungseinrichtungen umgeht oder beeinflusst;
d. wenn der Einspeiser nicht mehr Betreiber der Erzeugungsanlage ist oder die Anlage dauerhaft stillgelegt wird;
e. wenn der Einspeiser den Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht;
f. wenn der Einspeiser bei rohstoffabhängigen Anlagen keinen Anerkennungsbescheid nach § 7 ÖSG 2012 übermittelt;
g. wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei mangels Masse abgewiesen wird;
h. bei sonstigen wesentlichen Vertragsverletzungen, insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn die Vertragsverletzung trotz erfolgter Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht beendet wird.
i. Wenn nichts anderes vereinbart, mit der Kündigung des Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und der Kiendler Vulkanlandstrom GmbH.

3. ÜBERLASSUNG VON HERKUNFTSNACHWEISEN

Für jede Einheit erzeugter Energie wird ein Herkunftsnachweis ausgestellt. Der Einspeiser hat dem Stromabnehmer die Herkunftsnachweise gegen Bezahlung der Abnahmevergütung ohne gesondertes Entgelt zu überlassen.

Die Herkunftsnachweise werden in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde (Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft [kurz: E-Control]), einer automationsunterstützten Datenbank, verwaltet. Der Einspeiser bevollmächtigt den Stromabnehmer für die Laufzeit des Abnahmevertrages zur Anmeldung des Stromabnehmers als Anlagenbevollmächtigten, zur Benützung (und allfälligen Registrierung) der Erzeugungsanlage in der Herkunftsnachweisdatenbank und zur Verwaltung der Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank, sodass die Herkunftsnachweise nach Ausstellung in der

Herkunftsnachweisdatenbank automatisch in elektronischer Form an den Stromabnehmer überlassen werden.

4. HAFTUNG

Der Stromabnehmer haftet gegenüber dem Einspeiser im Zusammenhang mit der Erfüllung des Abnahmevertrages nur für Schäden, die der Stromabnehmer oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Der Stromabnehmer haftet jedoch auch bei leichter Fahrlässigkeit ohne Betragsbegrenzung für Schäden an Personen und – gegenüber Einspeisern, die Verbraucher sind – für Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht (Abnahme der gesamten vereinbarten eingespeisten Energie und Bezahlung der Abnahmevergütung) entstehen.

Außer im Falle von Einspeisern, die Verbraucher sind, ist die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen, sofern es sich nicht um gänzlich unvorhersehbare oder atypische Schäden handelt. Außer im Falle von Einspeisern, die Verbraucher sind, verjähren Schadenersatzansprüche spätestens nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt.

Die in diesem Punkt genannten Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Stromabnehmers.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

5. PREISE

Es gelten die Preise bzw. Preisberechnungsmethoden laut dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt, welche dem Einspeiser vor Vertragsabschluss in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Das Produkt- und Preisblatt liegt zudem am Firmensitz zur Einsicht auf und ist auf der Webseite des Stromabnehmers abrufbar. Dem Einspeiser wird ein Exemplar auf dessen Wunsch kostenlos postalisch zugesandt oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer durch Gesetz, Verordnung oder sonst hoheitlich bedingten Einführung, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben oder Zuschlägen, welche unmittelbar die Einspeisung von elektrischer Energie betreffen, werden die Änderungen im jeweiligen Ausmaß an den Einspeiser weitergegeben.

6. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

6.1. Wie wird die Verrechnung vorgenommen?

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bezahlt der Stromabnehmer dem Einspeiser das ihm zustehende Entgelt einmal jährlich im Nachhinein. Die Bezahlung und Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für einen Abrechnungszeitraum der vergangenen zwölf Monate.

Falls der Einspeiser auch über einen aufrechten Stromliefervertrag mit dem Stromabnehmer verfügt, erfolgt die Abrechnung gemeinsam mit der Abrechnung der vom Stromabnehmer an den Einspeiser gelieferten Energie, wobei der Rechnungsbetrag für die Einspeisung vom Rechnungsbetrag für die Stromlieferung in Abzug gebracht wird. Ein allfälliger Überschuss wird an den Einspeiser ausbezahlt. In der Rechnung werden die in das Netz eingespeisten Energiemengen getrennt von den aus dem Netz bezogenen Energiemengen angeführt.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und, sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.

6.2. Wie wird die eingespeiste Energiemenge bestimmt?

Die der Rechnungslegung zugrunde liegenden Messwerte werden vom Netzbetreiber durch die beim Einspeiser befindlichen Messeinrichtungen festgestellt. Falls die Messwerte dem Stromabnehmer nicht zur Verfügung gestellt werden, ermittelt er die eingespeiste Energiemenge durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung vergleichbarer Erzeugungsanlagen, allenfalls vom Einspeiser angegebener tatsächlicher Verhältnisse und, wenn möglich, aufgrund der gemessenen Vorperioden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert bzw. bei Zustimmung des Einspeisers, diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet werden.

6.3. Was passiert bei Preisänderungen während der Rechnungsperiode?

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche eingespeiste Energiemenge durch tageweise Aliquotierung berechnet, sofern keine ab- bzw. über Fernabfrage ausgelesenen Zählerstände vorliegen.

6.4. Was ist bei Fehlern bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages?

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn ein Fehler in der Ermittlung des abgerechneten Betrages festgestellt wird, ist

a. der zu wenig bezahlte Betrag durch den Stromabnehmer gutzuschreiben oder
b. der zu viel bezahlte Betrag durch den Erzeuger zurückzuerstatten.

7. KOMMUNIKATION UND INFORMATIONSPFLICHTEN

7.1. Was ist unter Schriftlichkeit zu verstehen?

Sofern in diesen AAB Schriftlichkeit gefordert wird, ist dieses Formerfordernis durch Brief oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Einspeisers zur elektronischen Kommunikation vorliegt, durch E-Mail erfüllt. Die Unterschrift kann entfallen, wenn die Vertragserklärung mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt oder mittels einfacher E-Mail abgegeben wird.

7.2. Welche Regeln gelten für die elektronische Kommunikation?

Hat der Einspeiser der elektronischen Kommunikation zugestimmt, werden sämtliche Informationen, Abrechnungsdokumente, Mitteilungen und sonstige rechtlich bedeutsame Erklärungen auf elektronischem Wege an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Der Einspeiser gibt eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse bekannt und wird sich regelmäßig über den Eingang von Informationen, Abrechnungsdokumenten, Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis verschaffen, da diese Reaktionsfristen auslösen können, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Einspeiser haben kann. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit formlos widerrufen werden.

7.3. Welche Änderungen hat der Einspeiser anzuzeigen? Welche Rechtsfolgen hat die Unterlassung der Anzeige?

Der Einspeiser hat Änderungen seiner postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse, der netzwirksamen Leistung der Erzeugungsanlage, seiner Bankverbindung, der Umsatzsteuerpflicht, des Betreibers der Erzeugungsanlage oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen dem Stromabnehmer ohne jede Verzögerung schriftlich bekannt zu geben.

Unterlässt der Einspeiser die Anzeige der Änderung seiner postalischen Anschrift, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen als dem Einspeiser zugegangen, wenn sie an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift gesandt wurden.

Unterlässt der Einspeiser, sofern eine aufrechte Zustimmung des Einspeisers zur elektronischen Kommunikation vorliegt, die Anzeige der Änderung seiner E-Mail-Adresse, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen als dem Einspeiser zugegangen, wenn sie an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse sowie zusätzlich an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift gesandt wurden.

8. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ABNAHME VON ELEKTRISCHER ENERGIE

8.1. Wie werden Änderungen dieser AAB durch den Stromabnehmer angeboten?

Änderungen dieser AAB werden dem Einspeiser in einem individuell adressierten Schreiben zwei Monate vor Inkrafttreten der

Änderungen in einer schriftlichen Mitteilung angeboten. In dieser Mitteilung werden die angebotenen Änderungen dieser AAB auf transparente und verständliche Weise wiedergegeben.

8.2. Unter welchen Voraussetzungen werden die angebotenen Änderungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Einspeisers wirksam?

Sofern beim Stromabnehmer nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung ein Widerspruch des Einspeisers einlangt, werden die angebotenen Änderungen zu dem vom Stromabnehmer mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen für die bestehenden Verträge wirksam. Im Falle eines Widerspruchs endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab dem vom Stromabnehmer mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen, sofern der Einspeiser nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Stromabnehmer namhaft macht. Der Stromabnehmer wird den Einspeiser in der Mitteilung gesondert auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie darauf aufmerksam machen, dass die angebotenen Änderungen mangels rechtzeitigen Widerspruchs als genehmigt gelten.

Bei Einspeisern, die Verbraucher sind, gilt dieser Punkt 8.2. der AAB nur, wenn ausschließlich begünstigende Änderungen angeboten werden oder die angebotenen Änderungen erforderlich sind, um die Übereinstimmung dieser AAB mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine oder mehrere Bestimmung/en dieser AAB nicht mehr der veränderten Rechtslage entspricht/entsprechen.

8.3. Was gilt bei anderen Änderungen?

Änderungen dieser AAB, die nicht nach Punkt 8.2. erfolgen, sind ausschließlich mit der ausdrücklichen Zustimmung des Einspeisers möglich.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

9.1. Was gilt, wenn Teile dieser Vereinbarung ungültig sind?

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Im Falle von Einspeisern, die keine Verbraucher sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, jede mangelhafte Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die den zwingend anzuwendenden Marktregeln widersprechen. Im Falle von Verbrauchern tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die für Verbraucher vorgesehene gesetzliche Regelung.

9.2. Welches Recht ist anwendbar und welches Gericht ist zuständig?

Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) anwendbar.

Soweit für die aus dem Abnahmevertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Stromabnehmers sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Stromabnehmer ist jedoch berechtigt, den Einspeiser auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen. Das gilt nicht für Abnahmeverträge, die Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG sind. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

10. HINWEIS AUF BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Bei Beschwerden steht dem Einspeiser unser Servicecenter unter der Telefonnummer: 0720/080100100 zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control), 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel. 01 24 724 0, www.e-control.at, eine Stelle eingerichtet und kann dort bei Streitigkeiten zwischen dem Stromabnehmer und dem Einspeiser ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.

Ragnitz 5, 8413 Ragnitz, 0720/080100100, strom@kiendler.at, persönliche Erreichbarkeit Mo-Do 07:00 – 16:00; Fr 07:00 – 13:00)

Ort und Datum 01.01.2025

Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht gemäß Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG) samt Widerrufsformular

Als Verbraucher haben Sie das Recht, von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurückzutreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Unternehmen auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß §3 KSchG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit Sie Ihr Rücktrittsrecht ausüben können, müssen Sie uns (Kiendler Vulkanlandstrom GmbH, Ragnitz 5, 8413 Ragnitz, strom@kiendler.at, Tel 0720/080100100) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Sie können das unten angeführte Formular verwenden, das ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Wenn Sie von diesem Vertrag gem § 11 FAGG zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt von diesem Vertrag bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie einen Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte folgendes Formular ausgefüllt an Kiendler Vulkanlandstrom GmbH, Ragnitz 5, 8413 Ragnitz, strom@kiendler.at

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Abnahme elektrischer Energie

Datum des Vertragsabschlusses_____

Adresse der Erzeugungsanlage_____

Kundennummer (falls bekannt)_____

Name des Verbrauchers_____

Anschrift des Verbrauchers_____

Datum_____Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)_____